



## Kinderschutz, Kontaktrecht und Gewalt - eine Umschau zu aktuellen Veröffentlichungen

Von Barbara Neudecker, Senada Asani, Lisa-Maria Auzinger, Maroua Ben Amor, Julia Benkovits, Cindy Denes, Theresa Gschwendner, Doris Haidinger, Franziska Hofinger, Mariella Koller, Martina Malainer, Julie Marek, Chiara Miklautsch, Maria Schmid, Nicole Schober, Nean Shaker, Clara Sinni und Monika Weber

Mit der ersten Kinderschutztagung möchten die Österreichischen Kinderschutzzentren einen Beitrag dazu leisten, die schwierige Frage, wie ein Kontaktrecht nach erlebter Gewalt zu bewerten ist, aus verschiedenen fachlichen Perspektiven zu betrachten und differenziert zu diskutieren. Als Ergänzung haben Studierende am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien Fachbeiträge der letzten Jahre recherchiert, deren Lektüre die Tagungsbeiträge ergänzen und vertiefen kann. Sie sind so vielfältig und kontrovers wie die auf der Tagung geführten fachlichen Diskussionen.

### **Maywald, J. (2016): Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt. Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen? In: Deutsche Liga für das Kind 59 (10), 1337-1342**

Der Autor thematisiert überblicksartig die Rechte von Kindern und das Elternrecht als Elternverantwortung. Kontextuelle Fragen wie zum Beispiel die Frage nach dem Kindeswohl und dessen Definition, die Frage nach Präventivhilfen und Unterstützung für Familien sowie die Frage nach fachlichem wie politischem Handlungsbedarf werden aufgegriffen und aus einer kinderrechtlichen Perspektive diskutiert. Er erklärt, in welchem rechtlichen Zusammenhang die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ zu verstehen sind und führt aus, dass rechtsspezifisch eine

Definition für die Begrifflichkeit „Kindeswohlgefährdung“ besteht, nicht aber für „Kindeswohl“. Er thematisiert die daraus resultierende Problematik und appelliert, eine allgemeine Bestimmung des Begriffs „Kindeswohl“ zu finden sowie diesbezüglich eine sozialwissenschaftliche Arbeitsdefinition zu entwickeln. Abschließend setzt sich der Autor auf sozialrechtlicher Ebene mit der Verbesserung der Kinderrechte und des Kinderschutzes auseinander und empfiehlt die Aufnahme der Kinderrechte in das Deutsche Grundgesetz.

### **Heiß, T. A. (2015): Elternrechte contra Kinderrechte. In: Rechtspsychologie 1 (2), 163-181**

Aus juristischer Perspektive wird das zusammenhängende Geflecht der Elternrechte, der Kinderrechte und die Subsidiarität des staatlichen Wächteramtes thematisiert. Diese Aufbereitung trägt zum besseren Verständnis der Wechselbezüglichkeit der Grundrechte des Kindes und der Eltern sowie der Elternpflichten und der Legitimierung des staatlichen Eingriffs wie zum Beispiel

in Fällen von Familientrennungen bei. Anhand von Beispielen verschiedener Gerichtsbeschlüsse wird auf die verfahrensrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung der jeweiligen Rechte und Möglichkeiten des Eingriffs des staatlichen Wächteramtes eingegangen. Was die Aufnahme der Kinderrechte in das Deutsche Grundgesetz betrifft, kommt der Autor zum Schluss,



dass dies rechtlich womöglich kontraproduktiv und verwirrungsstiftend sein könne. Abschließend werden Vorschläge zur Qualitätsverbesserung

in Bezug auf die rechtlichen Prozesse, die ausführenden Akteure sowie die Rechte von Eltern und Kindern angeführt.

**Kindler, H. (2003): Ob das wohl gut geht? Verfahren zur Einschätzung der Gefahr von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung im ASD. In: Diskurs. Studien zu Kindheit, Jugend, Familie und Gesellschaft 13 (2), 8-18**

In Fällen von Kindeswohlgefährdung stehen Fachkräfte vor der Einschätzung des Risikos für zukünftige Misshandlung und Gefährdung. Der Staat, der sich im Sinne eines staatlichen Wächteramtes dazu verpflichtet, Gefahren für das Kindeswohl abzuwehren bzw. vorzubeugen, ist aufgefordert, Prognosen zu stellen. Ohne zukunftsbezogene Vorhersagen ist keine Grundlage für das Eingreifen in elterliche Rechte gegeben. Menschliche Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse haben sich jedoch auf Grundlage langjähriger Forschung als hoch störungsanfällig erwiesen, weshalb eine Beschränkung auf diesen Ansatz als problematisch gilt. Selektive Wahrnehmung sowie eine geringe Reliabilität sind nur zwei Störfaktoren, die den Wunsch nach einer standardisierten empirisch fundierten Methode dringlich erscheinen lassen. Als grundlegend für die

Nützlichkeit dieser Verfahren, die in Amerika bereits Anwendung finden, gilt das Bilden verschiedener Risikogruppen, wobei die risikoreichste Gruppe anhand von Längsschnittverfahren evaluiert wird. Auf der Basis von neun Längsschnittstudien mit insgesamt 14.000 teilnehmenden Familien in mehreren Bundesstaaten Amerikas wird diskutiert, inwieweit eine Einführung von standardisierten Richtlinien zur Risikoeinschätzung in Deutschland realisierbar ist. Zusammenfassend erweist sich aus Sicht des Autors eine einfache Übertragung der Verfahren aus dem angloamerikanischen Raum aufgrund kultureller Unterschiede und möglicher Validitätsverluste als nicht ratsam. Es gilt, den Stand der Forschung zu sichten und zusammenzufassen, um eine adäquate Abwandlung der Verfahren aus dem angloamerikanischen Raum gewährleisten zu können.

**Rücker, S., Büttner, P., Fegert, J., Petermann, F. (2015): Partizipation traumatisierter Kinder und Jugendlicher bei vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutname, §42 SGB VIII). In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 43 (5), 357 – 364**

Trotz der Gesetze, die zum Wohle des Kindes etabliert wurden, kommt es häufig zu Verletzungen des Kindeswohls und zu Misshandlung im Elternhaus. Die Inobhutnahmen bei Kindeswohlgefährdung stiegen in Deutschland zwischen 2005 und 2013 um 64% an. In Hinblick auf das „Recht auf eine eigene Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten sowie die Berücksichtigung des Kindeswohls“ (S. 358) wurden Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, welche in Obhut genommen wurden, in Form einer Onlineumfrage zu Beteiligungsmöglichkeiten und posttraumatischen Belastungen befragt. 43 weibliche und 9 männliche Jugendliche beantworteten den Fragebogen vollständig. 67% der Jugendlichen kamen wegen Konflikten im Elternhaus in Obhut.

In 57% der Fälle waren Bedrohungsszenarien und Gewalttätigkeit der Eltern ein Grund zur Aufnahme. 27% gaben Vernachlässigung und 8% Rauschmiss aus dem Elternhaus als Grund an. 52% der Kinder wurden bei wichtigen Entscheidungen während der Inobhutnahme nicht nach ihrer Meinung gefragt. 26 Befragte (50%) wollten nicht ins Elternhaus zurückkehren, in 11 Fällen davon kam es jedoch trotzdem zu einer Rückführung (dies war vor allem bei körperlicher Misshandlung der Fall, was als Verstoß gegen das Recht auf gewaltfreie Erziehung betrachtet werden kann). Die Autoren leiten aus den Ergebnissen die Forderung ab, „Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Inobhutnahme künftig sehr viel stärker in wichtige Entscheidungen einzubinden“ (S. 362).



**Macdonald, G. (2017): Hearing Children's Voices? Including Children's Perspectives on their Experiences of Domestic Violence in Welfare Reports Prepared for the English Courts in Private Family Law Proceedings. In: Child Abuse & Neglect 65, 1-13**

Der Artikel handelt von einer englischen Studie, die Berichte über die Sichtweisen der Kinder für Familiengerichtsverfahren in England untersucht. Diese Berichte werden von Sozialarbeitern verfasst und dienen vor Gericht als Entscheidungshilfe in Streitfällen bezüglich der Obsorge. Ziel ist es, den Wünschen der Kinder mehr Einfluss im Gerichtsverfahren zu geben. Die von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder wurden zu ihren Wünschen bezüglich des Umgangs und Kontakts mit gewalttätigen Elternteilen befragt. Die Studie basiert auf 70 Inhaltsanalysen dieser Berichte. Aus der Stichprobe wurden 12 „Reports“ ausgewählt, bei denen es sich nachweislich um Fälle schwerer häuslicher Gewalt handelte. 6 Berichte wurden zusätzlich einer kritischen Diskursanalyse unterzogen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Perspektiven der Kinder in den Empfehlungen an das Ge-

richt zwar einbezogen wurden, allerdings nur selektiv. Kommunizierte Gewalterfahrungen der Kinder wurden in den Berichten regelmäßig nicht festgehalten. Wenn diese Erfahrungen in den Bericht mit einbezogen wurden, hatten sie so gut wie keinen Einfluss auf die Empfehlungen für das Gericht, selbst in Extremfällen häuslicher Gewalt. Es zeichnete sich eine starke Pro-Kontakt-Haltung innerhalb dieser Berichte ab. Selbst dann, wenn sich Kinder ausdrücklich gegen Kontakt mit dem gewalttätigen Elternteil (meist dem Vater) aussprachen, wurde in den Berichten meist zumindest indirekter Kontakt empfohlen. Diese Pro-Kontakt-Haltung wird auf gesellschaftlich manifestierten Annahmen über die heteronormative Familie zurückgeführt, die sich auch in der Gesetzgebung widerspiegelt.

**Schüler, A. (2013): Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt - Chance oder Verlegenheitslösung? In: Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Springer VS: Wiesbaden, 208-228**

Das Kindschaftsrecht in Deutschland sieht den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen im Sinne des Kindeswohls vor, bei gefährdetem Kindeswohl ist eine Umgangseinschränkung zulässig. Der „Begleitete Umgang“ durch familiengerichtliche Anordnung oder auf Antrag eines Elternteils als Pflichtleistung der Jugendhilfe ist eine Maßnahme, um Eltern dabei zu unterstützen, der Umgangskontakte selbstständig und eigenverantwortlich zu gestalten. Diese begleitende, beratende oder kontrollierende Maßnahme hat sich in den letzten Jahren zunehmend etabliert. Neben dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen gibt es auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung, welches sich in der Praxis des Kinderschutzes als schwer durchsetzbar erweist. Das Miterleben von Gewalt wird bei der Entscheidung über Kontaktrechte kaum berücksichtigt. Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt kann dazu beitragen, dass Kinder eine Chance auf gewaltfreien, entwicklungsfördernden Kontakt zum umgangsberechtigten Elternteil haben, wenn positive Erfahrungen und Interaktionen zwischen Kind und Elternteil geschaffen werden können, die sich

vor allem nach den Bedürfnissen des Kindes richten. Die Gefahr weiterer Gewalt ist dabei nicht gebannt. Begleiteter Umgang nach Gewalterfahrungen hat nur eine Chance, wenn der Schutz des Kindes und seiner Mutter in den Mittelpunkt gestellt werden und sich alle Beteiligten Wissen über Dynamiken und Auswirkungen von häuslicher Gewalt aneignen. Für die angstfreie Begegnung mit dem Vater brauchen Kinder „eine Bestätigung ihrer Wahrnehmung und die Verantwortungsübernahme für die Gewaltausübung, in Form einer klaren Aussage des Vaters, dass die Gewalt stattgefunden hat und diese nicht in Ordnung war, sowie eine Entschuldigung bei der Mutter und dem Kind. Dazu gehört ein u.a. sicherer Ort [...], klare Regeln, klare Absprachen, Ernstnehmen möglicher Ängste des Kindes und der Mutter.“ (Schüler, S. 217). Wenn das Kind wiederholt erlebt, dass sich der Vater verlässlich zeigt, Grenzen respektiert und die Bedürfnisse des Kindes ernst nimmt, lässt er es spüren, dass er es nicht als Streitobjekt gegen die Mutter einsetzt und nur seine Rechte wahrnimmt, sondern tatsächlich am Kind interessiert ist.



**Fegert, J. (2008): Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. In: Kave-  
mann, B./Kreyssig, U. (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Springer VS: Wiesbaden, 195-208**

Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht wird das Kindeswohl in Hinblick auf das Umgangsrecht thematisiert, wenn sich die Eltern nach häuslicher Gewalt getrennt haben. Aufgezeigt wird, dass das gemeinsame Sorgerecht nicht als Idealfall angesehen werden kann, da es immer wieder zu Risikosituationen für das Kind kommt. Häusliche Gewalt kann eine enorme Belastung für die Kinder darstellen, die häufig an psychischen Störungen sowie Beeinträchtigungen leiden. Die Trennung wegen häuslicher Gewalt kann für Kinder oft eine Erleichterung darstellen und eine wichtige Entscheidung sein, um das Kindeswohl zu gewährleisten. 75,54% der Eltern in Deutschland haben nach der Trennung das gemeinsame Sorgerecht. Ein Risiko für die Kinder stellt das gemeinsame Sorgerecht dar, wenn Gewalt sowie Streitigkeiten weiterhin gegeben sind. Die deutsche Begleitstudie (2008) zum Kindschaftsrecht zeigt deutlich, dass der Umgang zwischen Kind und dem gewaltbereiten Elternteil zu keiner Verbesserung führt, sondern lediglich die Situation verschlimmert. Vielmehr muss die Entwicklung des Kindes mitberücksichtigt werden und es soll geprüft werden, ob und wie der Kontakt mit dem gewalttätigen Elternteil das Kind emotional belastet oder nicht.

Eingegangen wird dabei auf Kleinkinder, Kindergartenkinder, Kinder im Grundschulalter und Jugendliche. Der Autor warnt davor, den Kontakt-erhalt zu Gewalt ausübenden Elternteilen überzubewerten, da er zu Traumatisierungen der Kinder führen kann. Der Wille der Kinder und ihre Angst werden bei der Entscheidung über Obsorge und Umgang oft wenig berücksichtigt. „Bei allen Kindern, die ICD-10 Diagnosen im Kapitel F 4, d.h. Anpassungsstörungen oder traumatisch bedingte Belastungsstörungen aufweisen, ist eine erneute, wiederholte Exposition der betroffenen Kinder gegenüber dem Verursacher des Traumas aus psychiatrischer Sicht stets kritisch zu sehen. Es braucht sehr viele gute Argumente, eine solche Exposition im Sinne einer Ausnahme dennoch zu befürworten.“ (S. 207) Die Begutachtung des Kindeswohls nach der Trennung der Eltern wegen häuslicher Gewalt kann nie nur aus einer Perspektive betrachtet werden. Es müssen verschiedene Faktoren wie die Belastung des Kindes, die Risikosituation im Umgang mit dem gewaltbereiten Elternteil, die Kooperation zwischen den Eltern und die entwicklungs- und altersspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

**Dreiner, M. (2016): (Eltern)wohl und (Kindes)wehe bei Besuchskontakten: Auswirkungen der Umgangsregelungen auf die Entwicklungsförderung fremdplatzierter traumatisierter Kindern. In: Psycho-  
therapie-Wissenschaft 6 (1), 61-70**

Aus dem Blickwinkel der Bindungs- und Traumaforschung wird die Frage aufgeworfen, wie sich Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie auf Kinder auswirken, die aufgrund von frühen Traumatisierungen fremduntergebracht wurden. Die Autorin geht davon aus, dass Kontakt zur Herkunftsfamilie mitunter für eine positive Entwicklung des Kindes notwendig ist, unter bestimmten Konstellationen aber nicht dem Wohl des Kindes dient und sogar eine regelmäßige Retraumatisierung darstellen kann. Sie merkt an, dass Umgangsregelungen häufig für Scheidungskinder ausgelegt sind, für fremdplatzierte Kinder aber nicht passend sind. Problematisiert wird, dass durch Besuchskontakte manchmal die Ablösung von den leiblichen Eltern z.B. durch „ausschleichende“ Kontakte gefördert

werden soll, Kind und Eltern dabei aber nicht in ihren unterschiedlichen Bedürfnissen wahrgenommen werden und es keinen klaren Abschied gibt, der betrauert werden kann. Es kann auch retraumatisierend sein, wenn die leiblichen Eltern versuchen, ein „Schweigegebot immer wieder durch ‚Sichtkontakt‘ (Angstbindung) zu erneuern, um so zu verhindern, dass das Kind Familiengeheimnisse offenlegt“ (S. 64). Durch die Aufrechterhaltung der Beziehung zu traumatisierenden Elternteilen wird die Entwicklung einer sicheren Beziehung zu den neuen Bezugspersonen erschwert, „das Kind soll die entwicklungsfördernden und die entwicklungsschädigenden Beziehungsgestaltungen parallel erhalten und ausbilden“ (S. 63). Wenn die neuen Pflegepersonen



Kontakte mit der Herkunftsfamilie gegen den Willen des Kindes umsetzen müssen, macht das Kind die Erfahrung, dass auch sie nicht in der Lage sind, es zu schützen. Das Kind erlebt die Pflegepersonen dann auch als Täter. Es wird aber auch dafür plädiert, die leiblichen Eltern, die meist eigene traumatische und defizitäre Erfahrungen haben, mit ihrer Trauer um das verlorene Kind nicht

alleine zu lassen. Als Ausweg aus dem traumatischen Zirkel wird vorgeschlagen, sich an Fischers „dialektischem Veränderungsmodell“ zu orientieren, damit traumatisierte Kinder in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen lernen können, ihre dysfunktionalen Beziehungserfahrungen zu korrigieren.

**Clemente, M., Padilla-Racero, D. (2016): When Courts Accept what Science Rejects: Custody Issues Concerning the Alleged „Parental Alienation Syndrome“. In: Journal Of Child Custody 13 (2–3), 126–133**

Im Rahmen von Obsorge-Verfahren stehen Richtern, Sachverständigen und anderen Professionellen unzählige Methoden und Theorien für Evaluationsprozesse zur Verfügung. Eine dieser Theorien ist mit besonderen Kontroversen verbunden, das „Parental Alienation Syndrome“ von Richard Gardner. Nach dieser Theorie werden Kinder, welche eine scheinbar unbegründete Abneigung gegen einen Elternteil, in der Regel den Vater, äußern, zumeist von dem anderen Elternteil manipuliert und zu negativen Aussagen gezwungen. Die Autoren zeichnen ein Bild einer unwissenschaftlichen Hypothese, welche es nicht nur verabsäumt, empirische Belege für ihre Berechtigung als Entscheidungsvariable zu generieren, sondern außerdem eine potentielle Gefahr für den Obsorge-Prozess, die betroffenen Kinder und Elternteile und sogar die Gesellschaft an sich darstellt. Die grundlegenden Merkmale wie die Annahme, ein Kind, welches behauptet, ein Elternteil hätte Ge-

walt angewandt, würde lügen, werden von den Autoren kritisch beleuchtet. Gardner unterliege einem „Gender-Bias“ aufgrund der Annahme, dass die als „Alienator“ bezeichneten Elternteile, welche durch Manipulation versuchen, ihre Kinder vom anderen Elternteil fernzuhalten, im Regelfall weiblich seien. Ferner wird problematisiert, dass die PAS-Hypothese Menschen, die vor allem im Kindesalter Gewalt erfahren haben, diskreditiert und dass gerichtliche Entscheidungen, welche auf der Basis von PAS-beeinflussten Evaluierungen getroffen wurden, für die betroffenen Kinder schwerwiegende Folgen haben könnten, da diese so in die Obhut ihrer Gewalttäter abgegeben werden können. Die Autoren plädieren daher dafür, Sachverhalte in einem Obsorge-Verfahren aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten anstatt sich auf eine wissenschaftlich nicht fundierte Theorie zu stützen.

**Ziegenhain, U., Fegert, M., Petermann, F., Schneider-Haßloff, H., Künster A. (2014): Inobhutnahme und Bindung. In: Kindheit und Entwicklung 23 (4), 248-259**

In Deutschland steigt die Zahl der Inobhutnahmen nach Misshandlung und Vernachlässigung, also der vorläufigen Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer Gefährdung des Kindeswohls, seit 2005 an. Zunehmend werden jüngere Kinder in Obhut genommen. In der Praxis zeigt sich, dass die Unterbringungen bei Säuglingen und Kleinkindern besonders lange, teilweise bis zu einem Jahr, dauern, was zu der schwierigen Abwägung führt, wie der Beziehungserhalt zu den leiblichen Eltern trotz der Trennung ermöglicht werden kann. Inobhutnahmen erweisen sich vor allem dann als besonders belastend für junge Kinder, wenn abrupte Übergänge von Bezie-

hungskontexten gesetzt werden, die aber vermeidbar wären, und wenn systematische Entwicklungsprognosen und Hilfeplanungen fehlen. Vor allem bei jungen Kindern besteht aus bindungstheoretischer Perspektive die Gefahr eines Bindungsabbruchs, wenn keine regelmäßigen und engmaschigen Kontakte mit den Eltern stattfinden. Die AutorInnen fordern die Entwicklung eines standardisierten Diagnoseinventars bzw. kritisieren sie, dass empirisch gut abgesicherte Verfahren in der Praxis selten systematisch zur Anwendung kommen. Weitere Forderungen zielen auf verbindliche Standards für die Zeit der Inobhutnahme ab (z.B. Reduktion der Dauer der



Fremdunterbringung, Betreuung durch eine konstante Bezugsperson) sowie eine angemessene Gestaltung der Besuchskontakte mit den Her-

kunftseltern (z.B. auch durch gemeinsame stationäre Aufenthalte von Kind und Eltern).

**Brunner, S. (2008): Kinder inmitten häuslicher Gewalt. In: Frauenfragen (2), 78 – 81**

Aus psychologischer Perspektive werden Forschungsergebnisse zusammengefasst, die sich mit Kindern inmitten häuslicher Gewalt auseinandersetzen, um die Kinder in solch schwierigen Situationen besser zu verstehen und verschiedene Handlungsansätze zu erkennen. Die Untersuchungsergebnisse der Studie von Seith & Kavemann (2007) zeigen etwa, dass häusliche Gewalt in erster Linie von Männern ausgeführt wird. Studien, die den Schwerpunkt auf Kinder inmitten häuslicher Gewalt legen, sind im deutschsprachigen Raum erst seit einigen Jahren zu finden. Auch Kindler (2006) führt aus, dass es die Entwicklung des Kindes wesentlich beeinträchtigen kann, wenn häusliche Gewalt miterlebt wird. Kavemann (2006) weist darauf hin, dass den Eltern oft nicht bewusst ist, dass Kinder sehr wohl die Gewalt in der Familie mitbekommen, auch wenn sie ihr nicht direkt ausgesetzt sind. Oftmals kommt es erst durch die Trennung der Eltern zu einer Entlastung für die Kinder. Die Behörden müssen nach der Trennung der Eltern entscheiden, ob sich das Besuchsrecht des Vaters auf das Kind positiv auswirken könnte, wenn bereits eine Traumatisierung durch häusliche Gewalt stattgefunden hat. Interventionsstellen stehen dem Besuchsrecht

nach häuslicher Gewalt kritisch gegenüber, da die Kinder durch den Kontakt zum gewalttätigen Vater immer wieder mit ihren traumatischen Erlebnissen konfrontiert werden und dies den Verarbeitungsprozess erschweren kann. Aus rechtlicher Perspektive wird nach der Trennung der Eltern oft davon ausgegangen, dass der Schutz der Kinder wieder aufrecht ist, da die Kinder nicht selbst bedroht werden bzw. an ihnen Gewalt ausgeübt wird. Bezüglich der Schutzmöglichkeiten der Kinder wird erwähnt, dass es sehr viele Möglichkeiten gibt, um Hilfe und Schutz zu gewährleisten, die Vernetzung zwischen den Institutionen ist jedoch mangelhaft. Ob Kinder Kontakt zum Vater haben sollen, sollte individuell je nach Fall beurteilt werden, und es sollte eine alltags-taugliche Lösung angestrebt werden. Der Beitrag schließt mit der Intention, Lücken zwischen den verschiedenen Institutionen, Fachstellen, Beratungsangeboten zu schließen, um das Hintergrundwissen und die Handlungskompetenz zu verbessern. Häusliche Gewalt sollte thematisch in die verschiedenen Ausbildungen in der Pädagogik, in der Sozialen Arbeit, in der Medizin und in rechtlichen Belangen integriert werden.

**Heiliger, A. (2005): Schattenseiten des neuen Sorge- und Umgangsrechts – Folgerungen für eine kindeswohlfördernde Praxis. In: SoFid Jugendforschung (1), 9-17**

Die Autorin kritisiert die in Deutschland 1998 eingeführte gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall, die zu Fällen forciert durchsetzung von Kontaktrechten für Väter, die gegen Mutter und/oder Kind Gewalt ausgeübt haben, führte. Sie fordert neue Regelungen, um Kinder besser schützen und die Mütter unterstützen zu können. „Gleichermaßen fehlt weitgehend die Wahrnehmung der Folgen von Gewalthandeln gegen Kinder bei sowohl selbst erlebter Gewalt als auch miterlebter Gewalt gegen die Mutter.“ (S. 13) Vor allem amerikanische Studien zeigen mittlerweile die Traumatisierungen auf, die das (Mit-)Erleben von Gewalt nach sich zieht. Gefordert werden

u.a. eine Verweigerung des Kontaktrechts für Väter, die ihre Kinder sexuell missbraucht oder misshandelt haben, die Berücksichtigung des Kindeswillens bei Sorgerechtsentscheidungen, die Streichung von Sanktionen gegen Mütter, die Kontaktrechte Gewalt ausübender Väter nicht umsetzen und dass das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter als Kindeswohlgefährdung anerkannt wird. Kontakt dürfe in diesen Fällen „nur geschützt bei Zustimmung von Mutter und Kind, sowie bei Nachweis therapeutischer Behandlung des gewalttätigen Vaters“ (S. 15) gewährt werden.



**Barnett, A. (2014): Contact At All Costs? Domestic Violence and Children's Welfare. In: Child and Family Law Quarterly 26 (4), 439 – 462**

Der Text bezieht sich auf Untersuchungen in England und befasst sich mit der Frage, ob Kontakt zwischen dem Kind und dem Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, bestehen soll. Es wird dargestellt, dass frühere Studien bereits aufgezeigt haben, dass sogar Fälle von extremer häuslicher Gewalt von Gerichten verharmlost wurden, um den Kontakt zwischen dem Kind und dem gewaltausübenden Elternteil zu fördern. Eine derartige Vorgehensweise hat Mütter unter Druck gesetzt, unsicheren Kontakte mit dem Vater zuzustimmen, und vom Gericht wurde der Kontakt nur in seltensten Fällen eingeschränkt. Das FJC (Family Justice Council) sprach sich daraufhin für einen Kulturwechsel aus: von „Kontakt ist der angemessene Weg, um weiter zu kommen“ hin zu „Kontakt, der sicher und positiv für das Kind ist, ist der angemessene Weg, um weiter zu kommen“. Mit Inter-

views wurden 29 Rechtsanwälte, Verteidiger und Familiengerichtsberater befragt. Anhand der Interviews konnte aufgezeigt werden, dass trotz nachgewiesener häuslicher Gewalt äußerst selten kein direkter Kontakt zwischen den Kindern und dem Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, stattfand. Kontakt, der laut Gericht begleitet werden sollte, blieb oft unbegleitet. In England setzt sich also die Annahme durch, dass sogar der Kontakt zu Vätern mit gewalttätigen Vergangenheiten wichtig für das Wohlergehen ihrer Kinder ist. Die Autorin meint dazu, dass häusliche Gewalt ein Zeichen für ein signifikantes Scheitern der Eltern ist. Solange dies aber nicht eingesehen wird, wird sich die Perspektive der Gerichte nicht ändern und Kinder werden weiterhin Kontakt mit ihren gewalttätigen Vätern oder Müttern ausgesetzt sein.

**Hester, M. (2011): The Three Planet Model: Towards an Understanding of Contradictions in Approaches to Women and Children's Safety in Contexts of Domestic Violence. In: British Journal of Social Work 41 (5), 837–853**

Aus einem praxisorientierten Blickwinkel werden Spannungen beschrieben, die in Großbritannien zwischen sozialen Professionen entstehen, wenn mit Opfern häuslicher Gewalt gearbeitet wird. Die Autorin verwendet den Begriff des Drei-Planeten-Modells um zu veranschaulichen, dass die Aspekte „häusliche Gewalt“, „Kindeswohl“ und „Kontaktrecht“ zwar eng miteinander verknüpft sind und einander gegenseitig bedingen, in der Praxis jedoch drei separate Arbeitsbereiche vergleichbar mit verschiedenen Planeten darstellen. Das theoretische „Aufdröseln“ ermöglicht einen differenzierten Einblick in die einzelnen Teilbereiche und verdeutlicht zugleich die Interdependenzen. Jeder Planet folgt seiner eigenen Logik, indem er seine eigene Kultur, Geschichte, Gesetze und ausführende Praxis aufweist. In allen drei Arbeitsbereichen wird nach unterschiedlichen Strategien vorgegangen, unterschiedliche Herausforderungen stehen im Fokus, differente Ziele werden gesteckt und auch die Hauptakteure oder besonders schutzbedürftigen Personengruppen variieren innerhalb der drei Planeten. Ausgangspunkt des

Artikels sind Einschränkungen und Frustrationen jener Personen, die professionell mit Opfern häuslicher Gewalt arbeiten und die Herausforderungen, denen sich Professionist/innen zu stellen haben, um ihre Arbeit effizient und klient/innen-zentriert verrichten zu können. Um in Fällen häuslicher Gewalt zum Wohle der Kinder richtige und nachhaltige Entscheidungen treffen zu können, bedarf es der Arbeit mit jeder involvierten Person: erwachsene Opfer, Kinder und Täter/innen. Immer wieder postulieren Sozialarbeiter/innen jedoch, es stelle sich durch die unterschiedlichen Zugänge der drei Arbeitsbereiche als äußerst schwierig dar, nachhaltige Sicherheit für Gewaltopfer garantieren zu können. Problematisiert wird, dass der dreigeteilte Zugang dieser hochkomplexen Thematik letztlich zu Spannungen innerhalb der professionellen Praxis führt. Schlussfolgernd postuliert die Autorin, es sei wichtig, dass jene Personen, die auf den jeweiligen „Planeten“ arbeiten, zum Wohle der Kinder und Eltern enger kooperieren.



**Völkl-Kernstock, S., Bein, N., Klicpera, C., Eichberger, H., Friedrich M.H. (2007): Zur Vorgehensweise österreichischer Sachverständiger in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren - eine Bestandaufnahme gegenwärtiger Tätigkeit. In: Z. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 35 (3), 199-205**

Der Text behandelt die Begutachtungspraxis österreichischer Sachverständiger, welche im Familienrecht tätig sind. Die Daten wurden im Rahmen der österreichischen Evaluierungsstudie zum Themenbereich Sachverständigkeit bei Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren (ESIP) generiert. Fragebögen von 25 Sachverständigen konnten qualitativ und quantitativ ausgewertet werden. Untersucht wurden die methodische Vorgehensweise, die Gewichtung von Entscheidungskriterien sowie die Reflexion der Arbeitsbedingungen. Alle Befragten nutzten ein Explorationsgespräch mit den Eltern und dem Kind als Befundaufnahme. „Bei 88% der SV gilt die Interaktionsbeobachtung zur Abklärung der Beziehung des Kindes zu seinen Elternteilen als zentraler Aspekt der Befundung, wobei diese Befundung bei 64% der SV in unstrukturierter Weise erfolgt“ (S. 201). Die Arbeit von Sachverständigen erfolgt demnach häufig subjektiv und nicht nach Richtlinien bzw. regelgeleitet. Folgende Faktoren sind für Sachverständige bei der Bewertung elterlicher Erziehungssuffizienz von großer Bedeutung: Konsequenz und Struktu-

riertheit, Grenzen setzen und gleichzeitig Halt geben, Bedürfniswahrnehmung sowie Feinfühligkeit. Die Ergebnisse zeigen, dass die Bindungs- und Erziehungsfähigkeit in allen Altersgruppen den höchsten Stellenwert innehat, wobei der Kindeswille ab dem 10. Lebensjahr an Bedeutung gewinnt. Sowohl das Geschlecht des Kindes als auch des Elternteils sowie die Verschuldensfrage in Bezug auf die Trennung der Eltern haben für die befragten Sachverständigen keinen hohen Stellenwert. Die befragten Sachverständigen erleben sich beruflich als schlecht unterstützt und hoffen auf Verbesserungen. Sie geben an, dass es einer Qualitätssicherung und Optimierung von Sachverständigengutachtenbedarf. Es ließ sich kein einheitliches Schema an Untersuchungsmethoden und Diagnosebereichen erkennen. Diese Heterogenität wird von den Sachverständigen als positiv, von den Eltern jedoch als Qualitätsdefizit angesehen. Leitlinien der Befunderhebung bzw. Interventionsmethodik würden eine nachvollziehbare Transparenz gewährleisten.

**Zumbach, J. (2017): Prädiktoren psychologischer Empfehlungen in der familienrechtspsychologischen Begutachtung bei Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 66 (2), 121-143**

In der Studie wurden die Effekte von Einflussfaktoren in familienrechtlichen Verfahren untersucht, um aufzuzeigen, wie Empfehlungen von psychologischen Gutachtern zustandekommen. Die Autorin referiert Ergebnisse amerikanischer Studien zu Einflussfaktoren in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren. Während in älteren Studien der Bildungsgrad, das Alter und das Einkommen des Elternteils ausschlaggebend war, wird gegenwärtig auf psychische Faktoren und die Präferenz des Kindes fokussiert. Für Deutschland wurden in einer Querschnittstudie insgesamt 179 Sachverständigen-Gutachten zu familienrechtlichen Fragestellungen analysiert, die von 25 verschiedenen psychologischen Gutachtern erstellt wurden. Untersucht wurden die Empfehlungen der Gutachter zum Lebensort des Kindes und Kontaktrecht. Ein Lebensmittelpunkt beim Vater wurde nur geringfügig seltener empfohlen als bei der Mutter. Nur in einer geringen Zahl von

Fällen wurde die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung empfohlen. Eine zumindest vorübergehende Aussetzung der Umgangskontakte wurde relativ häufig empfohlen. Bei Entscheidungen über den Lebensmittelpunkt waren die stärksten Prädiktoren Substanzabhängigkeit/-missbrauch der Mutter und das Vorliegen eines Kindeswillens. Bei Entscheidungen über Umgangsrecht waren die stärksten Prädiktoren das Vorliegen eines Kindeswillens gegen Kontakt mit dem Vater sowie Gewalterfahrungen des Kindes. Der Kindeswille ist der stärkste Prädikator: Will das Kind keinen Kontakt, so sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich Empfehlungen für Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil aussprechen, um 67,19%. Die Autorin plädiert für eine kritische Reflexion gängiger Konzepte des Kindeswillens wie z.B. von Dettenborn und Walter und mehr empirische, entwicklungsbezogene Forschung hierzu.



**Kleinman, T.G., Kaplan, P. (2016): Relaxation of Rules for Science Detrimental to Children. In: Journal of Child Custody 13 (1), 72-87**

Ausgangspunkt ist die Problematik, dass RichterInnen in Sorgerechtsfällen mit Verdacht auf häusliche Gewalt bzw. Kindesmissbrauch vor der schwierigen Aufgabe stehen, Entscheidungen sowohl basierend auf wissenschaftlich ermittelten Daten als auch persönlichen Evaluationen von GutachterInnen, die am Familiengericht oft ohne allzu strenge Überprüfung zugelassen werden, zu treffen. Die Autoren sind der Meinung, dass Gutachten dem Kindeswohl eher hinderlich als hilfreich sind, wenn sie sich nicht auf wissenschaftliche Befunde stützen: „Expert opinions must be filtered through available data from the case and the science of abuse and domestic violence“ (S. 74). Diese Skepsis gegenüber den Aussagen von GutachterInnen begründen die Autoren mit einer von Saunders, Faller und Tolmann im Jahr 2011 veröffentlichten Studie, die feststellte, dass die Evaluationen von GutachterInnen in Sorgerechtsfällen eher von der persönlichen Einstellung und der subjektiven Meinung als von objektivem Wissen gestützt sind. Dies gilt selbst für gut ausgebil-

dete GutachterInnen. Unterschiede lassen sich jedoch zwischen Männern und Frauen sowie gerichtlichen und privaten GutachterInnen feststellen. Es wird problematisiert, dass Kinder in diesen sie betreffenden Fällen kaum zu Wort kommen. „It seems to be assumed that children overstate things that happen to them“ (S. 79). Die Autoren weisen darauf hin, dass wissenschaftliche Erkenntnisse dieser Annahme widersprechen. Da die Situation einer Aussage vor Gericht für ein Kind schwierig ist, könnte mehr Transparenz durch ausgebildete Experten, die das Verhalten des Kindes erklären, geschaffen werden. Die Autoren plädieren dafür, sich vor sogenannter Schein-Wissenschaft zu schützen, die nur oberflächlich und unzureichend zu erklären versucht, was sie nicht erklären kann. Viel wichtiger wäre es, dass auch an Familiengerichten fundierte Wissensbestände die Basis für Evaluationen bilden und auf bereits vorhandenes Wissen aufgebaut und dieses erweitert werde.

**Dale, MD. (2016): If We Knew What Happened, We Would Know Better What to Do: A Commentary on Kleinman and Kaplan’s “Relaxation of Rules for Science Detrimental to Children”. In: Journal of Child Custody 13 (1), S. 97-109**

In einer direkten Antwort zu der o.a. Abhandlung von Kleinman und Kaplan (2016), beschäftigt sich Milfred D. Dale mit dem Thema, wie Familiengerichte in den USA mit dem Verdacht auf häusliche Gewalt in Sorgerechtsfällen umgehen. Der Autor räumt ein, dass diese Fälle besonders heikel sind und ein gut begründetes Urteil daher unerlässlich sei. Gegenwärtig tendieren Familiengerichte eher dazu, Familien zusammenzuhalten und Eltern milde zu beurteilen. „Friendly parent statutes emphasizing parental cooperation often create difficult dilemmas for survivors of abuse“ (S. 99). Wenn nun zusehends unqualifizierte und ungeprüfte ExpertInnen vor Gericht zugelassen werden, kann das zu wesentlichen Problemen bei einer fairen Urteilsfindung führen. Nun ist es aber nicht einfach zu evaluieren, was ExpertInnen wissen sollen und wodurch sie sich qualifizieren. Dabei sind persönliche Vorurteile, wie sie Saunders Faller und Tolmann (2011) in einer jüngeren Studie erneut belegen, kein neues Vorkommnis.

Obwohl dieses Dilemma also erkannt wird, ist es nicht empfehlenswert, so Dale, sich auf nur eine Studie zu stützen, wie Kleinman und Kaplan (2016) das machen. Ebenso sei die komplexe Studie von Saunders et al. (2011) keineswegs so weitläufig auslegbar. Auch wenn es darum geht, Kinder im Familiengericht als Zeugen zuzulassen, sollte man sich davor hüten, die Aussagen dieser wortwörtlich zu akzeptieren, da sich dies in früheren Fällen als problematisch erwiesen hatte. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch Dale der Meinung ist, es bräuchte Entwicklung und qualitativ hochwertige Richtlinien für diese Art von Sorgerechtsfällen. Diese Thematik sei aber wesentlich komplexer als von Kleinman und Kaplan (2016) angenommen. „Doing what is best for every individual child is complicated“ (S. 106). Nur wenn man genau wissen könnte, was in der Vergangenheit vorgefallen war, wären diese Fälle leichter lösbar.

**Werneck, H. et al. (2015): Vater-Kind-Kontakt und kindliches Wohlbefinden in getrennten und nicht-getrennten Familien. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 64 (2), 135-151**

Ausgehend von der Grundannahme der besonderen Relevanz von Vätern für die Entwicklung der Kinder wird gefragt, wovon das Kontaktausmaß des Kindes zum getrennt lebenden Vater abhängt und inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Beziehung zum Vater und dem kindlichen Wohlbefinden besteht. Dafür wurden Daten von 254 österreichischen Jugendlichen aus getrennt und nicht-getrennt lebenden Familien zwischen 15 und 19 Jahren erhoben. Es wurde in drei Gruppen gegliedert: Kinder aus nicht-getrennten Familien, Kinder aus getrennten Familien mit viel Kontakt zum Vater und Kinder aus getrennten Familien mit wenig Kontakt zu ihrem Vater. Es zeigte sich, dass die Frequenz des Kontakts nach der Trennung maßgeblich vom Konfliktausmaß während der Trennung der Eltern abhing. Die Faktoren Geschlecht sowie Alter des Kindes, Beziehungsstatus der Mutter und Bildungsniveau des Vaters hatten hingegen keinen signifikanten Einfluss. Die Beziehung zwischen Kind und Vater unterschied sich bei den Gruppen der Kinder aus nicht-getrennten Familien und jenen aus getrennten Familien mit viel Kontakt nicht, Kinder mit wenig Kontakt zum Vater wiesen hingegen eine weitaus schlechtere Beziehung zu ihm auf. In diesem Artikel geht es

um die Auswirkungen des Kontaktausmaßes von Vater und Kind auf das Wohlbefinden der Kinder selbst. Weiters wird beschrieben, ob der derzeitige Familienstatus Auswirkungen auf das Kindeswohl hat. Kinder aus getrenntlebenden Familien, welche wenig Kontakt zum Vater haben, weisen eine deutlich schlechtere Beziehung zu ihm auf als Kinder, die trotz Trennung viel Kontakt haben und Kinder, welche in nicht getrennten Familien leben. Die Beziehungsqualität zum Vater spielt eine wesentliche Rolle für das Wohlbefinden der Kinder – je besser die Beziehung, desto höher das Wohlbefinden. Hinsichtlich der Auswirkung des Familienstatus auf das kindliche Wohlbefinden unterscheiden sich die drei Gruppen nicht signifikant. Die Wahrscheinlichkeit, den Vater weniger als zehn Stunden pro Woche zu sehen, war während der Trennungs- bzw. Scheidungsphase deutlich höher, wenn es Konflikte zwischen den Eltern gab. Nach der Trennung spielte es keine Rolle mehr, ob es Konflikte zwischen beiden Elternteilen gab. Herrschte gar kein Kontakt mehr zwischen den Elternteilen, so wirkte sich dies deutlich auf das Kontaktausmaß zwischen Vater und Kind aus.

**Kuntz, J. J., Matzner, F., Pawils, S. (2013): Spezifische Risiko- und Schutzfaktoren von Vätern bei Kindeswohlgefährdung. In: Kindheit und Entwicklung 22 (1), 14 - 21**

Im Beitrag werden Risiko- und Schutzfaktoren für Kindeswohlgefährdung mit Fokus auf väterspezifische Merkmale anhand einer Literaturanalyse untersucht. Die Erforschung von Vätern als Schutz- oder Risikofaktor ist bislang trotz ihrer stärkeren Präsenz in der Erziehung noch lückenhaft. Mehrere Studien aus dem angloamerikanischen Raum belegen, dass Kindeswohlgefährdung häufig vom Vater bzw. von männlichen Personen mit signifikanter Beziehung zum Kind ausgeht. In Deutschland werden viele Programme bei Kindeswohlgefährdung bis heute aber in erster Linie für Mütter angeboten. Die Literaturrecherche weist als Risikofaktoren, die für Väter und Mütter gelten, etwa die Abwesenheit eines Elternteils, junges Alter, niedrigen Bildungsstand, Ar-

beitslosigkeit, Substanzabhängigkeit oder psychische Belastungen, häusliche Gewalt und Partnerschaftskonflikte, einen rigiden Umgangston, geringe Selbstwirksamkeitserwartung in Bezug auf Erziehung und Aggressivität aus. Spezifisch für Väter relevante Risiken sind das Vorhandensein eines nicht-biologischen Vaters in der Familie oder eine geringe Motivation, Hilfe anzunehmen. Schutzfaktoren sind Selbstwirksamkeitsüberzeugungen in Bezug auf Erziehung oder die Möglichkeit, Unterstützung im Haushalt und in der Erziehung sowie finanziell zu leisten. Es wird vorgeschlagen, väterliche Risiko- und Schutzfaktoren etwa in das entwicklungspsychologische biopsychosoziale Modell von Kindeswohlgefährdung von Deegener und Körner zu integrieren.



**Aigner, J. (2013): Fehlt der Vater wirklich? Familien ohne Vater. In: Aigner, J. (Hg.): Der ferne Vater. Zur Psychoanalyse von Vatererfahrung, männlicher Entwicklung und negativem Ödipuskomplex. Psychosozial-Verlag: Gießen, 153-162**

Amerikanische Langzeitstudien der 90er Jahre berichten über traumatische Folgen dauerhaft beschädigter Vaterbeziehungen für Kinder nach Scheidungen sowie Befunde, dass die Entwicklung eines Kindes gleichermaßen behindert wird, wenn ein Vater überhaupt nicht vorhanden oder emotional nicht verfügbar ist. Die Geschlechtsidentität der Heranwachsenden ist umso unsicherer, je früher der Vater im Leben eines Kindes fehlt und je ausgeprägter die emotionale Abwesenheit ist. Bedingt nun der Zustand, ohne Vater aufzuwachsen, eine problematische Entwicklung von Kindern? Aus familienideologischen Gründen wird das Fehlen des Vaters meistens für bestimmte Probleme verantwortlich gemacht, wobei Belastungsfaktoren wie ökonomische Zwangslagen, fehlende Kinderbetreuung, psychische Probleme der Eltern oder familiärer Stress wenig beachtet werden. Tress ging 1986 in einem Forschungsprojekt mit 40 Kindern aus besonders belastenden Verhältnissen der Frage nach, warum manche Kinder trotz Belastungen nicht seelisch erkranken, und machte eine bemerkenswerte Entdeckung. „Eines der aufschlussreichsten Ergebnisse war, dass unter der Bedingung einer psychosozial

hochbelasteten Kindheit nicht die sogenannte ‚vollständige‘, Mutter und Vater umfassende, sondern die vom Fehlen des Vaters gekennzeichnete Familiensituation der seelischen Entwicklung der Kinder förderlich ist! Die der psychischen Entwicklung förderliche Struktur ist hier also just mit einer (scheinbaren) ‚broken-home‘-Situation verknüpft“ (Aigner, S. 162). Tress spricht sogar von einem schützenden Effekt einer unvollständigen Familie. Die Art der Beziehung der getrennt lebenden Elternteile ist entscheidend für die weitere Entwicklung. Für Tress ist psychische Gesundheit auch bei schweren frühkindlichen Belastungen durch eine gute Beziehung zur primären Bezugsperson – meist die Mutter – gesichert, während in solchen Fällen gerade das Fehlen eines Elternteils, überwiegend des Vaters, einen Schutzfaktor darstellt. Was oft in populären Vaterlosigkeitsdebatten übersehen wird, ist, dass es einem Kind, dessen Vater sich einer frühen Triangulierung verweigert, erheblich schwerer fallen wird als z.B. Halbweisen, sich am negativen familiären Vorbild vorbei seine Identifikationen mit der Welt der Väter zu holen.

**Plattner, G. (2010): „Zum Wohl des Kindes“ sagen sie, „Im Namen des Vaters“ meinen sie. In: Aep Informationen. Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 37 (3), 20-22**

Die Autorin, Leiterin des Tiroler Frauenhauses, kritisiert die neue Obsorgeregelung, die auf die gemeinsame Obsorge selbst für unverheiratete Paare abzielt und einen Rückschritt in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit bedeutet. Es wird beschrieben, wie die ursprünglich profeministische Männerbewegung der 70er Jahre seit den 90er Jahren von maskulinistischen väterrechtlichen Gruppierungen überlagert wird, denen es weniger um Geschlechtergerechtigkeit geht als um den Ausbau einer Vormachtstellung. Dieser Rückschritt in Richtung traditioneller Familienideologien wird als Fortschritt geschlechtssensibler Erziehung zum Wohl des Kindes verkauft. Die Debatten um den Ausbau der Rechte der Väter stehen in engem Zusammenhang mit dem fortschreitenden Aufmarschieren rechtskonservativer väterrechtler und einer Stärkung dieser Lobby. „Das Wesen der väterrechtlichen Bewegung basiert auf

Verleugnungen, Bagatellisierungen und Umkehrungen, die geschickt und gekonnt Lügen als Wahrheit verkaufen [...] und an die Wahrhaftigkeit ihrer Lügen glauben und damit auch schwer so etwas wie ein Unrechtsbewusstsein entwickeln können“ (Plattner, S. 20). Zwei Mechanismen sind in der väterrechtlichen Bewegung bestimmend: jener der Täter-Opfer-Umkehrung und der des organisierten Frauenhasses. Fakten sprechen eine andere Sprache: Jede vierte bis fünfte Frau wird in Österreich von ihrem Mann/Lebensgefährten misshandelt und 30 bis 40 jährlich ermordet. 90% der Opfer von häuslicher Gewalt sind Frauen. „Eine Verschärfung der Obsorgeregelung im Sinne einer verpflichtenden gemeinsamen Obsorge ist unter Berücksichtigung des Aspekts von häuslicher Gewalt [...] untragbar und höchst gefährlich für die Opfer. Und diese sind [...] statistisch nachweisbar Frauen und Kinder“ (Plattner, S. 22).



In der Zeit der Trennung besteht ein fünfmal höheres Risiko für Frauen und Kinder, misshandelt zu werden. Einem Vater, der seine Frau misshandelt und auch seine Kinder massiv schädigt, darf keinesfalls automatisch die gemeinsame Obsorge zugesprochen werden. Das Recht des Vaters darf

keinen Vorrang vor dem Schutz und Wohl des Kindes haben. Daher muss in der Obsorgeregelung berücksichtigt werden, dass „in Familien, wo Gewaltdynamik vorhanden ist, [...] jede Form von Kontakt eine Ausdehnung der Gefahr bedeuten“ kann (Plattner, S. 22).

**Flood, M. (2012): Separated Fathers and the „Fathers’ Rights’ Movement“. In: Journal of Family Studies, 18 (2-3), 235-345**

Viele Väter empfinden große Trauer, Enttäuschung und oft auch Wut nach einer Trennung von ihren Kindern aufgrund eines Urteils in einem Obsorge-Verfahren. Dies rief die sogenannte „Vaterrechts-Bewegung“, ins Leben. Der Autor zeigt verschiedene Facetten dieser Bewegung auf. Väter, welche sich in solchen Bewegungen betätigen, sehen sich oft als Kämpfer für Gerechtigkeit, da ihnen durch das Rechtssystem, ihre Ex-Ehepartnerinnen oder Kinder Unrecht getan worden sei, und in der Rolle der ungerechtfertigt Benachteiligten. Die Vaterrechtsbewegung überschneidet sich in vielen Bereichen mit der Männerrechtsbewegung, beide stellen eine Gegenbewegung zum Feminismus dar. Die Vaterrechts-Gruppierungen können allerdings auch einen positiven Effekt haben, sie sind ein Ort, an denen sich Väter über ihre Erfahrungen und Gefühle

austauschen können. Gleichzeitig sind auch negative Folgen möglich. So versuchen manche Väter mithilfe von destruktiven Rechtsstrategien ihre Kinder zurückzugewinnen und/oder ihren Ex-Partnerinnen zu schaden. Der Autor merkt kritisch an, dass einige Vaterrechtsgruppen als primäres Ziel nicht den Kontakt zu ihren Kindern anstreben, sondern die (Re-)Etablierung der väterlichen Autorität und Entscheidungsmacht den Kindern gegenüber. Väter können in Vaterrechtsbewegungen dementsprechend einerseits ein sicheres Umfeld vorfinden, indem sie sich mit anderen Männern austauschen können, und andererseits durch feindseliges Verhalten dem Justizsystem, ihren Ex-Partnerinnen und ihren eigenen Kindern gegenüber destruktiv auf ihr eigenes Leben und die Beziehung zu ihren Exfrauen und Kindern einwirken.

**Baugerud, G., Melinder, A. (2012): Maltreated Children’s Memory of Stressful Removals from Their Biological Parents. In: Applied Cognitive Psychology 26 (2), 261-270**

In einer norwegischen Studie wurden 33 Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Kindeswohlgefährdung aus ihren Herkunftsfamilien genommen wurden, in Hinblick auf Stressbelastung und Erinnerungsfähigkeit untersucht. Es zeigte sich, dass Kinder, deren Fremdunterbringung bereits länger geplant und mit den Familien vorbereitet wurde, signifikant weniger Stressbelastung zeigten als Kinder, die akut und unvorbereitet abgenommen wurden. Eine Woche nach der Herausnahme konnten Kinder mehr zentrale Informationen des Ereignisses erinnern als periphere Details. Die Annahme, dass die Art der Herausnahme die Erinnerungsfähigkeit der Kinder beeinflusst und dass „akut untergebrachte“ Kinder mehr Informationen erinnern können, konnte allerdings nicht bestätigt werden. Insgesamt erinnerten die Kin-

der mehr Informationen aus den weniger stressbelasteten Phasen der Abnahme als von den stressreichsten Abschnitten. Dieser Befund wird in Verbindung gebracht mit Deffenbachers (2008) Annahme, dass in bedrohlichen Situationen in Hinblick auf Aufmerksamkeit der „Aktivierungsmodus“ aktiviert wird, in dem die Gedächtnisleistung zunächst leicht erhöht wird, um dann aufgrund von Angst und physiologischer Erregung dramatisch abzufallen. Die Studie leistet nicht nur einen Beitrag zur Erforschung des autobiographischen Gedächtnisses bei misshandelten Kindern, sondern zeigt auch auf, dass man sich bei Kindesabnahmen stets bewusst machen muss, wie eingeschränkt die Fähigkeiten misshandelter Kinder sind, unvorbereitet mit äußerst stressbelasteten Trennungen umzugehen.

